

Kriterien für die Durchführung von Badminton-Ligaspielen U19 & O19 unter Corona-Bedingungen

Grundlage für die Durchführung von Badminton-Turnieren sind die gesetzlichen Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, die die Bundesregierung, die Landesregierung des Saarlandes sowie die jeweiligen Länder und Kommunen erlassen haben und fortlaufend aktualisieren. Die nachfolgenden Kriterien sind als Leitfaden und Handlungsempfehlungen zur verantwortungsbewussten Durchführung von Badminton-Mannschaftsspielen im Saarland (Liga-Spielbetrieb U19 und O19) zu verstehen. Die gesetzlichen Regelungen haben Vorrang.

Die Corona-Pandemie erfordert von allen Menschen einen zusätzlichen Einsatz sowie ein hohes Maß an gegenseitigem Verständnis. Heim- und Gastmannschaft sind daher angehalten, sich in Streitfragen zur Austragung von Mannschaftsspielen gütlich zu einigen und eine gemeinsame Lösung zu finden. Bei Streitfragen zur Austragung eines Mannschaftsspiels sind die Klassenleiter*innen einzubeziehen.

Die zuständigen und verantwortlichen Personen des Saarl. Badminton-Verbands werden den Start des Liga-Spielbetriebs sorgfältig beobachten. Nach den ersten Rückmeldungen aus den Staffeln und Vereinen sowie möglichen Änderungen der Corona-Schutzverordnung des Saarlandes können noch im Saisonverlauf Anpassungen der nachfolgenden Kriterien vorgenommen werden.

1. Badminton ist ein Individual- und Nicht-Kontaktsport. Dennoch sind bei der Durchführung von Badminton-Mannschaftsspielen in der Zeit der Corona-Pandemie besondere Aspekte des Gesundheitsschutzes zu beachten und von ausrichtenden Vereinen bzw. der Heim-Mannschaft verantwortungsvoll umzusetzen.

2. Badminton-Mannschaftsspiele im Liga-Spielbetrieb O19 und U19 finden im Einklang mit der geltenden [Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie](#) (VO-CP) des Saarlandes statt.

3. Die Teilnahme an Badminton-Mannschaftsspielen ist freiwillig. Die Teilnahme liegt in der Eigenverantwortung der Teilnehmer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten. Nur gesunde und symptomfreie Sportler*innen nehmen an Wettkämpfen teil.

4. Der Heimverein hat von der zuständigen lokalen Behörde die Genehmigung zur Durchführung von Badminton-Mannschaftsspielen erhalten.

5. Mannschaftsspiele werden so organisiert, dass eine Begegnung zwischen zwei Mannschaften immer in einem klar definierten Bereich (= „Zone“) ausgetragen wird. Innerhalb dieser Zone dürfen sich pro Mannschaft maximal 15 Personen aufhalten. Die maximale Anzahl von Personen pro Zone beträgt somit 30 Personen inkl. optional zwei Schiedsrichter*innen. Finden in einer Sporthalle mehrere Mannschaftsspiele gleichzeitig statt, sind die Zonen durch entsprechende Markierungen und/oder Absperrungen deutlich voneinander zu trennen. Zur Trennung der einzelnen Zonen können z.B. Trennvorhänge, Bänke, Pylonen, Flatterbänder und/oder Klebemarkierungen auf dem Hallenboden verwendet werden. Sportler*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen und Offizielle dürfen Zonen, in denen andere Begegnungen ausgetragen werden, nicht betreten.

6. Um den Zeitplan bei mehreren aufeinanderfolgenden Mannschaftsspielen in einer Sporthalle am festgelegten Spieltag zu entzerren, kann die Begegnung urzeitlich auch über die in der SpO vorgegebenen Zeiten und Fristen hinaus vor- oder nachverlegt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch die Zustimmung des Gastvereins. Die Verschiebung auf frühere oder spätere Uhrzeiten als sonst üblich kann sinnvoll sein, damit Mannschaftsspiele unter Corona-Bedingungen besser organisiert werden können. Im U19-Bereich können auch Spielverlegungen auf den sonst nicht üblichen Sonntag sinnvoll sein.

7. Mannschaftsspiele sollten bis auf Weiteres, soweit wie möglich, ohne Zuschauer stattfinden. Trainer*innen, Betreuer*innen und Fahrer*innen sind erlaubt, insbesondere bei minderjährigen Sportler*innen. Die maximal zulässige Zuschaueranzahl wird durch die jeweils gültige Corona- Schutzverordnung geregelt. Falls der Gastverein mit Zuschauern rechnet, sollten sich diese **immer beim Heimverein über die Aufenthaltsmöglichkeiten für Zuschauer informieren.**

8. Beim Eintreten in die Halle, bei dem alle Personen einen Mund-Nasenschutz tragen müssen, werden die Daten aller Personen schriftlich vom Heimverein erfasst, um die Rückverfolgbarkeit gemäß VO-CP zu gewährleisten. Hierzu stellt der Heimverein einen Bogen bereit, den er von allen Personen, die die Halle betreten, ausfüllen lässt. Der Gastverein kann der Einfachheit halber auch schon ein vorausgefülltes Formular mitbringen. Ein Muster steht auf der Website des Saarl. Badminton-Verbands zum Download zur Verfügung. Die Kontaktdaten werden vier Wochen lang von einer beauftragten Person des Heimvereins aufbewahrt und können im Infektionsfall an die zuständigen Behörden ausgehändigt werden. Der Heimverein sorgt nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von vier Wochen für die datenschutzkonforme Vernichtung der Kontaktdaten. Alternativ kann auch auf eine elektronische Kontaktverfolgung gesetzt werden. Hierzu kann sowohl die Luca-App als auch die Corona-Warn-App genutzt werden.

9. Die „Verkehrswege“ für das Betreten und Verlassen der Halle sind durch den Ausrichter deutlich zu kennzeichnen/zu beschildern. Nach Möglichkeit sollten Ein- und Ausgang im „Einbahnstraßensystem“ voneinander getrennt werden.

10. Personen, die Krankheitssymptome wie Fieber oder Husten aufweisen oder beim Betreten bzw. auf den Verkehrswegen in der Sporthalle keinen Mund-Nasenschutz tragen, haben keine Zugangsberechtigung zur Sportstätte.

11. Allen Teilnehmer*innen, Trainer- und Betreuungspersonen sowie Zuschauern wird die Nutzung der Corona Warn-App empfohlen.

12. Hinweisschilder zum Hygienekonzept und den Verhaltensweisen vor Ort sollten gut sichtbar platziert werden.

13. Der Heimverein stellt Hygiene- und Desinfektionsmittel zur Nutzung bereit.

14. Im gesamten Hallen-Bereich, damit sind alle Nebenräume und Verkehrswege eingeschlossen, muss der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden, außer von Spieler*innen und Schiedsrichter*innen während des Wettkampfes im Bereich des Spielfelds. Trainer- und Betreuerpersonen tragen in der Coachingzone und beim Coachen einen Mund-Nasenschutz. Pro Feldseite wird nur eine Coaching-/Betreuerperson zugelassen, sofern die Spielfeldanordnung einen Mindestabstand von 1,50 Meter zum Coach/Betreuer eines anderen Feldes gewährleistet.

15. Alle anwesenden Personen, die sich außerhalb des Spielfelds, ihrer Zone oder ihres Sitzplatzes bewegen, tragen einen Mund-Nasenschutz und halten einen Mindestabstand von 1,50 Metern ein. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes ist nur auf Grundlage der zulässigen Regelungen der geltenden Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO) möglich.

16. Unmittelbar vor dem Spielbeginn weist der Heimverein die Teilnehmer*innen im Rahmen der Begrüßung auf die besonderen Hygiene- und Abstandsregelungen hin.

17. Das Einspielen vor Spielbeginn ist für bis zu vier Sportler*innen pro Feld gestattet.

18. Bietet der Heimverein eine Cafeteria an, müssen besondere hygienischen Auflagen (z.B. Einweggeschirr und getrenntes Personal für die Essensausgabe und die Geldentgegennahme) beachtet werden.

19. Am Spielfeld werden Thermobag, Trinkflasche, Handtücher, Federbälle etc. immer an den dafür vorgesehenen, markierten Bereichen abgelegt. Die Bereiche sind vom Heimverein so zu wählen, dass die Spieler*innen Abstand zueinander halten können (z.B. Ablage jeweils am eigenen linken Spielfeldrand).

20. Während des gesamten Spiels findet kein Körperkontakt statt. Nach Spielende dürfen die Spieler*innen sich nicht die Hände schütteln oder „abklatschen“. Alternativ dazu wird ein respektvoller Gruß oder das „Abklatschen mit dem Fuß unter dem Netz hindurch“ empfohlen.

21. Der Heimverein sorgt für eine regelmäßige und gute Durchlüftung der Halle. Beeinträchtigungen des Ballfluges müssen akzeptiert werden.

22. Es wird den Spieler*innen empfohlen, sofern möglich, nach Beendigung des Spiels zu Hause zu duschen. Die Nutzung der Duschen und Umkleiden wird vom Heimverein reglementiert. Entsprechende Hinweise sollen an den Umkleidetüren sichtbar angebracht werden.

23. Besonderheiten die sich durch die Umstände in der jeweiligen Halle ergeben sind dem Gastverein im Vorfeld mitzuteilen. z.B. das Verbot der Nutzung der Duschen/Umkleiden, usw...

24. Aktuell (Stand 23.12.21) gilt für die Teilnahme an Sportmassnahmen im Innenbereich die Einschränkung, dass die teilnehmende Person die 2G+-Regel erfüllt. Sprich, sie ist:

- verfügt über ein gültiges Sars-Cov-2 Impfzertifikat und einen tagesaktuellen Schnelltest
- verfügt über eine gültige Covid-19 Genesenbescheinigung und einen tagesaktuellen Schnelltest
- ist 3-fach gegen Sars-Cov-2 geimpft (geboostert)
- ist noch minderjährig und nimmt am Testkonzept ihrer Schule teil

Stand: 30.12.21